



Prüfung Einführung in das liechtensteinische Privatrecht Lösungsschema zur Prüfung v. Prof. Helmut Heiss

Hinweise

Fett Markiertes sowie auch fett markierte Artikel sind für die Erzielung der Punkte i.d.R. zwingend erforderlich, jedoch nicht in jedem Fall ausreichend.

Definitionspunkte werden erteilt für eine richtige Definition des entsprechenden Begriffes. Für Stichworte werden grundsätzlich keine Definitionspunkte erteilt.

Subsumtionspunkte werden erteilt für eine begründete Argumentation mit Bezug auf den Sachverhalt. Aussagen wie „I.c. gegeben.“ erhalten keine Subsumtionspunkte.

Aufgabe 1	11 Pkt. Max.
Unterschiede §§ 6, 7, 10 ABGB und Art. 1 PGR	
I. Auslegung und Lückenfüllung	
<p>§§ 6, 7, 10 ABGB und Art. 1 PGR sprechen insbesondere Fragen der Auslegung und Lückenfüllung an. Hinsichtlich der einfachen Auslegung von Gesetzen unterscheiden sich die Vorschriften zwar in ihrer Formulierung und in ihrer Detailliertheit (§ 6 ABGB gibt explizit Grundsätze der Auslegung von Gesetzen vor, Art. 1 Abs. 1 PGR verweist nur auf die Gesetzesauslegung), doch entstehen hier keine inhaltlichen Abweichungen oder gar Widersprüche.</p>	<p>1 1</p>
<p>Dies verhält sich bei der Lückenfüllung anders. § 7 ABGB verweist insofern nach der Analogie auf die „natürlichen Rechtsgrundsätze“. Zugleich „verbietet“ § 10 ABGB einen Rückgriff auf Gewohnheiten, es sei denn ein Verweis des Gesetzes macht dieses zum mittelbaren Gesetzesinhalt. § 1 Abs. 3 PGR dagegen weist den Richter an, Gewohnheitsrecht zur Lückenfüllung heranzuziehen und notfalls „Rechtsfindung“ zu betreiben, wobei gem. Abs. 4 eine Bindung an „Lehre und Überlieferung“ herrscht.</p>	<p>1 1</p>
<p>Die jedenfalls mit Blick auf die Lückenfüllung widersprüchlichen Regelungen sind das Resultat der „Rechtsrezeption“, die Liechtenstein als Kleinstaat als Gesetzgebungstechnik anwendet. Bis zum ersten Weltkrieg orientierte man sich ganz an Österreich, weswegen das öABGB rezipiert wurde und daher die §§ 6, 7 und 10 ins liechtensteinische Recht eingebunden wurden. Nach dem ersten Weltkrieg wandte man sich der Schweiz zu und begann auch schweizerisches Recht zu rezipieren. Art. 1 PGR folgt daher dem Muster des Art. 1 ZGB.</p>	<p>1 1</p>
II. Widersprüche	

<p>Die Widersprüche entstammen dem unterschiedlichen geistesgeschichtlichen Hintergrund der beiden Rezeptionsmuster, des ABGB einerseits und des ZGB andererseits. Das ABGB ist eine naturrechtliche Kodifikation, woraus schon der Verweis auf die „natürlichen Rechtsgrundsätze“ erklärbar wird. Aber auch die Ablehnung von Gewohnheiten folgt der naturrechtlichen Kodifikationsidee. Intendiert war eine strikte Gesetzesbindung des Richters, sodass jedermann aus dem Gesetz die Rechtsfolgen seines Tuns vorab ablesen kann. Freiräume des Richters und Bezugnahmen auf ausserhalb des Gesetzes liegende Quellen stehen mit dieser Idee im Konflikt.</p> <p>Demgegenüber vertrat der schweizerische Gesetzgeber bei Schaffung des ZGB die wesentlich realitätsnähere Ansicht, dass durch abstrakte gesetzliche Normen nicht alle Sachverhalte im Vorhinein angemessen erfasst werden können, sondern dem Richter bei der Konkretisierung eine wichtige Rolle zukommt. Der schweizerische Gesetzgeber vertraut daher der Richterschaft in viel stärkerem Masse als der historische österreichische Gesetzgeber. Nicht nur erlaubt er dem Richter die Bezugnahme auf aussergesetzliche Rechtsquellen, er ermächtigt ihn in bestimmtem Umfang sogar zur Rechtsfindung.</p>	<p>1</p> <p>1</p>
<p>III. Verhältnis der Vorschriften</p>	
<p>Das Verhältnis der Vorschriften ist nicht restlos klar. Die ursprüngliche Absicht, mit der Art. 1 PGR geschaffen wurde, war die Ablösung des ABGB durch ein am ZGB orientiertes liechtensteinisches ZGB, womit Art. 1 PGR an die Stelle der Einleitungsbestimmungen des ABGB getreten wäre. Diese Absicht hat der liechtensteinische Gesetzgeber aber wieder fallen gelassen, sodass die Einleitungsbestimmungen des ABGB und des PGR nebeneinander bestehen blieben. Das könnte theoretisch zu Konflikten führen.</p> <p>Tatsächlich hat sich das ABGB aber dem PGR schon dadurch angenähert, dass Gewohnheitsrecht nach heute herrschender Lehre auch im Regelungsbereich des ABGB als Rechtsquelle anerkannt wird. Ausserdem tendiert der FL-OGH dazu, die Bestimmungen im Auslegungswege zu harmonisieren, ihnen also gleiche oder ähnliche Regelungsgedanken zu unterstellen, sodass Konflikte vermieden werden.</p>	<p>1</p> <p>1</p> <p>1</p>

Aufgabe 2	15 Pkt. Max.
Familienstiftung	
I. Begünstigtenstatus	
<p>Art. 552, § 5 ff. PGR regeln die Stellung des Begünstigten und unterscheiden zwischen Begünstigungsberechtigten (§ 6 Abs. 1), Anwartschaftsberechtigten (§ 6 Abs. 2), Ermessensbegünstigten (§ 7) und Letztbegünstigten (§ 8).</p>	1
<p><i>A ist Begünstigter i.S.v. Art. 552, § 5 PGR. Konkret ist er Ertragsbegünstigter und daher nicht Letztbegünstigter nach Art. 552, § 8 PGR.</i></p> <p><i>Da der Stiftungsrat die Ausschüttungen nach billigem Ermessen bestimmt, ist A nicht Begünstigungsberechtigter i.S.v. Art. 552, § 6 Abs. 1 PGR, sondern Ermessensbegünstigter nach Art. 552, § 7 PGR. (A ist insbesondere weder Anwartschaftsberechtigter noch schlichter Anwärter, weil seine Position in keiner Weise vom Eintritt einer aufschiebenden Bedingung, z.B. dem Wegfall anderer Begünstigter, abhängt.)</i></p>	1 1 + 1
II. Anspruch auf Auskunft	
<p>Dem Begünstigten (auch dem Ermessensbegünstigten) kommen die Informationsrechte des Art. 552, § 9 (insb. Abs. 2) PGR zu. Sie bestehen zugunsten des Begünstigten „soweit es seine Rechte betrifft“.</p> <p>Informationsrechte sind ein wichtiges Instrument der corporate governance bei nicht beaufsichtigten Familienstiftungen. Zweck der Informationsrechte ist insbesondere die Kontrolle der zweckentsprechenden Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens.</p>	1 1 1
<p><i>Allein schon zu diesem Zweck wird ein Informationsrecht des A über die Erträge zu bejahen sein.</i></p>	1
<p>Ausserdem ist nach der Stiftungszusatzurkunde bei der Ermessensentscheidung des Stiftungsrats u.a. der Ertrag der Stiftung angemessen zu berücksichtigen. Zumal dieser also in die Ermessensentscheidung des Stiftungsrats über die Zuweisung von Zahlungen an den Begünstigten einfließt, wird man auch ein Informationsrecht des Begünstigten zu Kontrollzwecken bejahen.</p>	1
<p><i>Ein Informationsrecht des A zu Kontrollzwecken ist zu bejahen.</i></p>	1

<p>Kontrollrechte könnten ausgeschlossen sein bei widerruflicher Stiftung mit Letztbegünstigung des Stifters (Art. 552, § 10 PGR) sowie bei Bestehen eines „Kontrollorgans“ (Art. 552, § 11 PGR).</p>	<p>1</p>
<p><i>Für beide Ausnahmen vom Kontrollrecht gibt der Sachverhalt keine Hinweise.</i></p>	<p>1</p>
<p>III. Entscheid des Stiftungsrats</p>	
<p>Der Ermessensbegünstigte hat keine Zahlungsansprüche, er kann daher nicht auf eine bestimmte, „nicht-diskriminierende“ Zahlung klagen. Allerdings hat er Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Er kann daher den Ausschüttungsbeschluss des Stiftungsrats nach Art. 552, § 29 Abs. 4 i.V.m. § 35 PGR im gerichtlichen Aufsichtsverfahren überprüfen lassen. Es handelt sich um ein Verfahren der ausserstreitigen Gerichtsbarkeit.</p>	<p>1 1</p>
<p><i>A kann den Ausschüttungsbeschluss des Stiftungsrats nach Art. 552, § 29 Abs. 4 i.V.m. § 35 PGR im gerichtlichen Aufsichtsverfahren überprüfen lassen.</i></p>	<p>1</p>